



# HAUSHALT 2010

# RÖSRATH stadt

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>
<b>Statistische Angaben</b>	3	<b>Anlagen</b>	37
• Statistische Einwohnerentwicklung	4	• Verbindlichkeiten	38
• Schulen und Schülerzahlen	5	• Verpflichtungsermächtigungen und daraus fällig werdende Ausgaben	39
<b>Haushaltssatzung</b>	7	• Zuwendungen an Fraktionen	40
<b>Vorbericht</b>	11	• Vor-Entwurf Eröffnungsbilanz	42
Textteil		• Übersicht Entwicklung des Eigenkapitals	45
• NKF-Vorbemerkungen	12	• Berechnung Ausgleichsrücklage	46
• Ergebnis für das Haushaltsjahr 2008	19	• Stellenplan	47
• Situation im Haushaltsjahr 2009	20	• Übersicht Wirtschaftslage StadtWerke Rösrath	53
• <b>Das Haushaltsjahr 2010</b>	24		
Ergebnisplan	26		
Finanzplan	33		

## Doppischer Budgetplan

	<u>Seite</u>		<u>Seite</u>
▪ Interne Leistungsverrechnungen	65	▪ Übersicht der freiwilligen Leistungen	71

---

### Haushaltsplan 2010

• Allgemeine Vorbemerkungen / Erläuterungen	83	• Teilpläne der Budgets	
• Bewirtschaftungsgrundsätze / -vermerke	85	• Budget 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft	131
• <b>Haushaltssicherungskonzept</b>	87	• Budget 02 – Personalvertretung	140
..... <i>unbesetzt:</i>	<i>90-100</i>	• Budget 03 – Gleichstellung	142
• Gesamtplandaten Ergebnis- und Finanzplan	101	• Budget 04 – Rechnungsprüfung	147
• Gesamtergebnisplan	103	• Budget 05 – Fachbereich 1	155
• Gesamtfinanzplan	104	• Budget 06 – Fachbereich 2	193
• Teilpläne nach Produktbereichen	107	• Budget 08 – Fachbereich 4	263
		• Budget 09 – Fachbereich 5	305
		• Budget 10 – Fachbereich 6	311

Größe des Stadtgebietes: 38,80 qkm

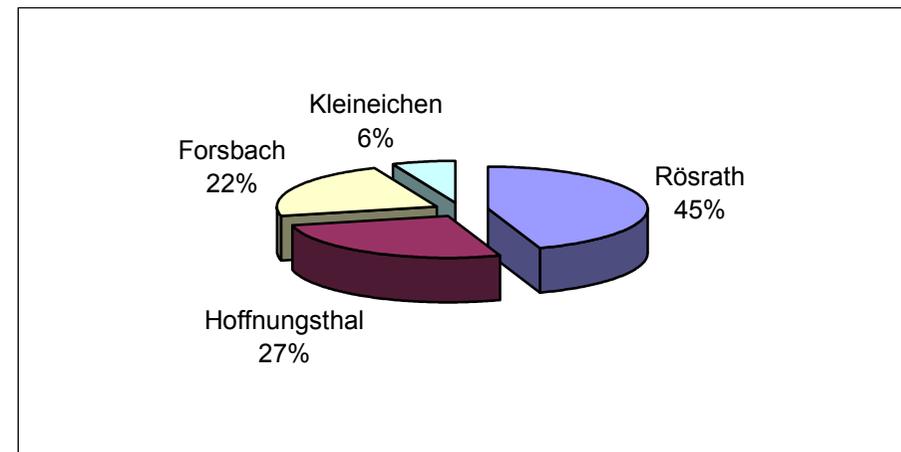
## Statistische Angaben:

### Einwohnerzahlen:

Die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt teilen sich wie folgt auf unsere 4 Stadtteile auf:

Rösrath	13.070
Hoffnungsthal	7.851
Forsbach	6.536
Kleineichen	1.851
<b>Summe</b>	<b>29.308 *)</b>

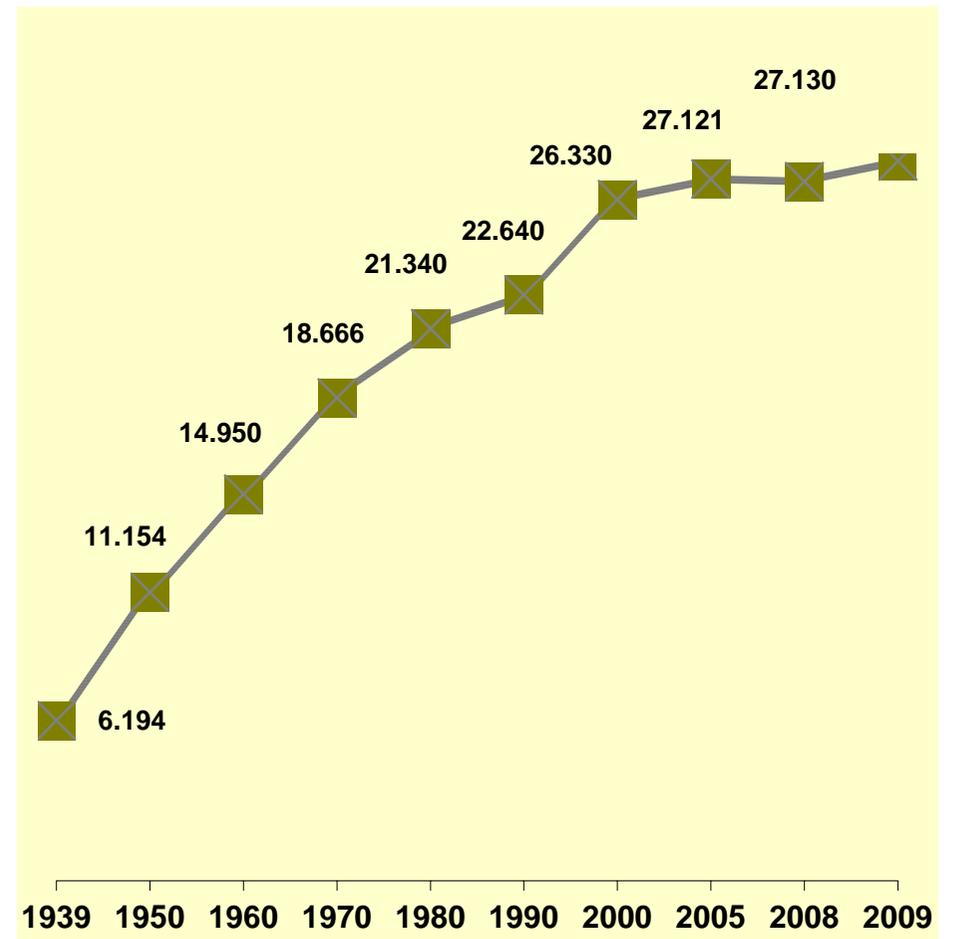
\*) Eigene Fortschreibung zum 30.09.2009



**Bevölkerungsentwicklung**

nach der Fortschreibung des  
Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW

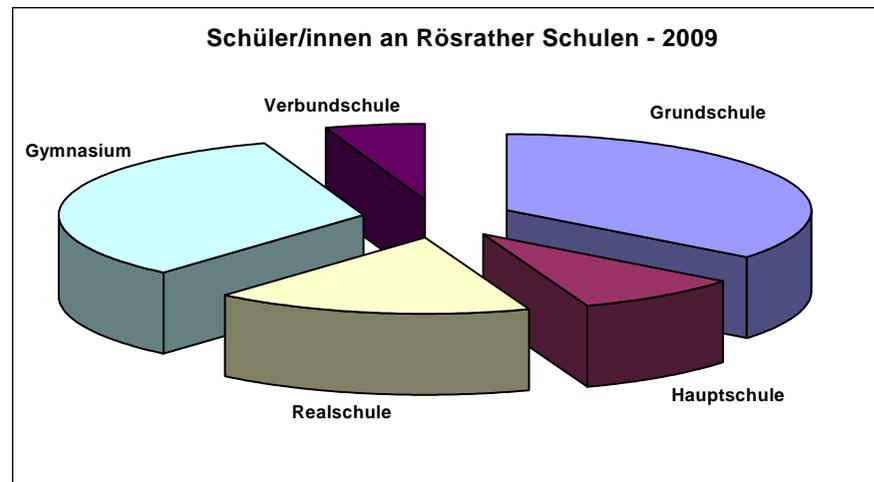
05.05.1939 =	6.194	31.12.2001 =	26.613
13.09.1950 =	11.154	31.12.2002 =	26.854
06.06.1961 =	14.980	31.12.2003 =	26.852
26.05.1970 =	18.666	31.12.2004 =	27.095
31.12.1975 =	20.891	31.12.2005 =	27.121
31.12.1980 =	21.340	31.12.2006 =	27.128
31.12.1985 =	21.371	31.12.2007 =	27.130
31.12.1990 =	22.644	30.06.2008 =	27.141
31.12.1992 =	23.560	<b>31.12.2008 =</b>	<b>27.021</b>
31.12.1994 =	24.056	30.06.2009 =	27.107
31.12.1996 =	24.658		
31.12.1998 =	25.251		
31.12.2000 =	26.330		



Schulen und Schülerzahlen:

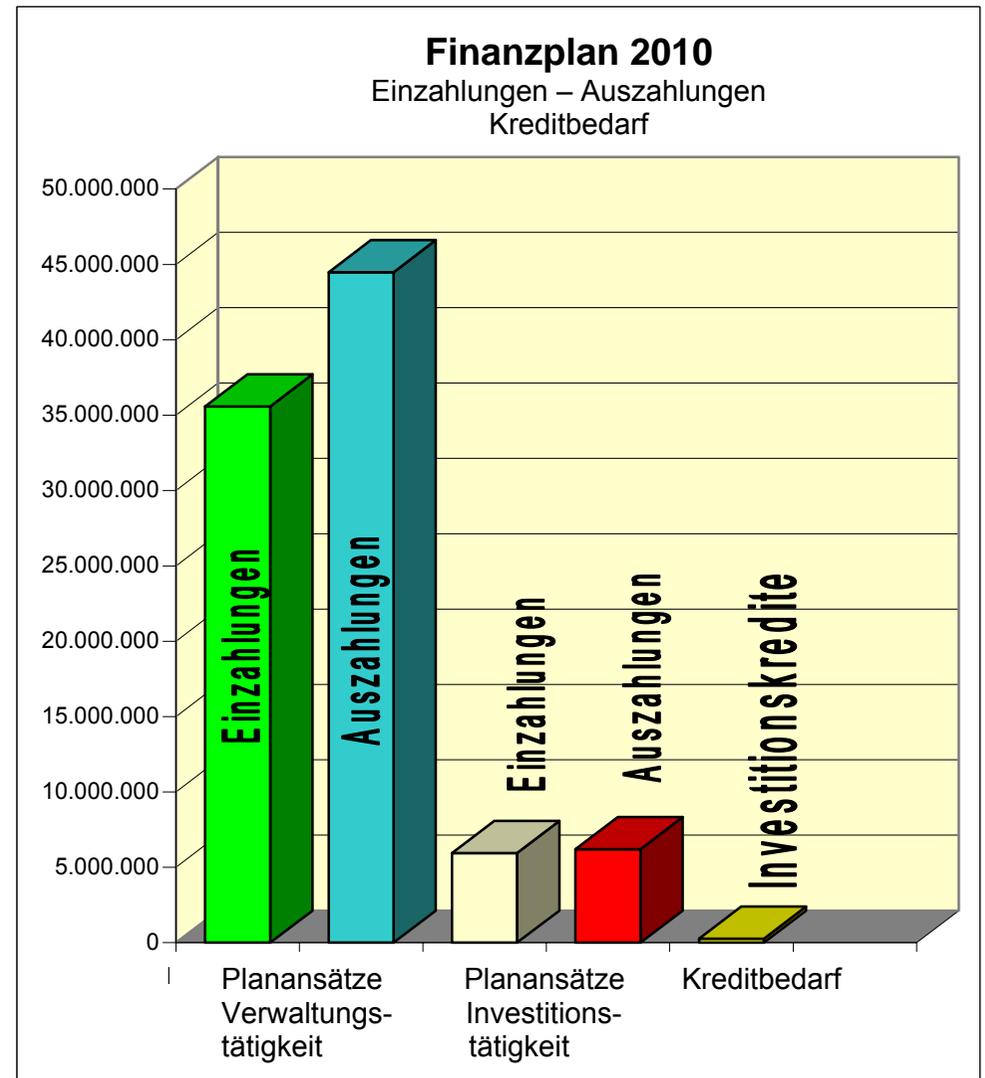
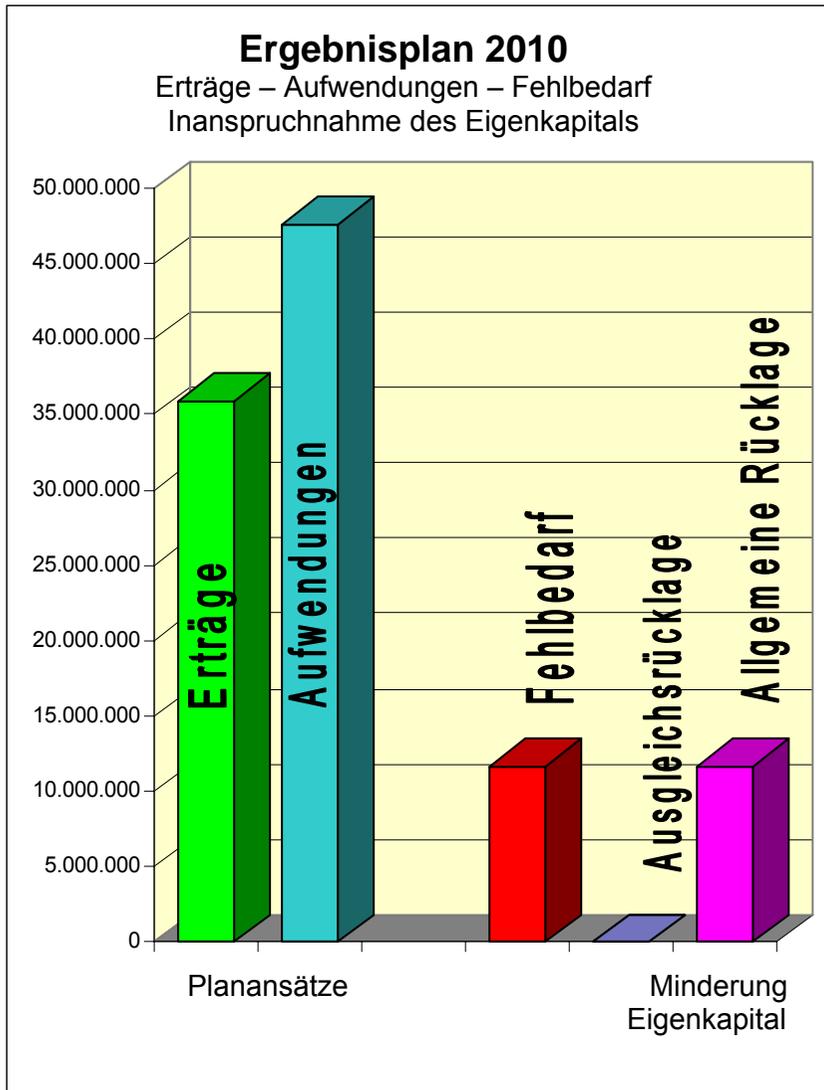
Schülerinnen und Schüler  
nach der Schulstatistik vom:  
15. Oktober des Jahres ...

Bezeichnung der Schule	2007	2008	2009
Grundschulen der Stadt Rösrath	1.260	1.200	1.200
davon:			
GGS Hoffnungsthal	326	305	282
GGS Forsbach	259	256	254
GGS Rösrath	404	346	335
Katholische Grundschule Rösrath	271	293	301
Hauptschule Rösrath	338	310	292
Realschule Rösrath	576	563	559
Freiherr-vom-Stein-Schule	1.050	1.050	1.106
Käthe-Kollwitz-Schule	176	182	171
Schülerinnen und Schüler insgesamt:	3.400	3.305	3.328
<i>Veränderung zum Vorjahr in %</i>	<i>-1,11</i>	<i>2,79</i>	<i>-0,70</i>



	2007	2008	2009
Berufskollegs Bergisch Gladbach:			
Berufsschule	141	139	114
Berufsfach-, Fach-/Fachoberschule	149	125	129
"Berufsschüler/innen" insgesamt (= Schüler/innen an Schulen des Berufsschulverbandes)	290	264	243
<i>Veränderung zum Vorjahr in %</i>	<i>-4,87%</i>	<i>-8,97</i>	<i>-7,95</i>

## Doppischer Budgetplan



## HAUSHALTSSATZUNG der STADT RÖSRATH für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Rösrath mit Beschluss vom 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 36.361.310 €,

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 47.833.660 €,

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 35.567.510 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 44.476.360 €,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 6.209.100 €,

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 6.988.100 €,  
festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 260.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 934.500 € festgesetzt.

### § 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 11.472.350 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>225 v.H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>420 v.H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>445 v.H.</b>

Soweit die Steuersätze durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt werden, hat diese Angabe nur deklaratorische Bedeutung.

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Planungszeitraum nicht wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen insoweit freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandelnd“ (ku) angebracht ist, sind insoweit freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen umzuwandeln.

### § 9

(1) Die in den Teilergebnisplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist und es sich nicht um Transferzahlungen (Aufwendungen der Kontenart 531 bis 533) handelt.

(2) Gleiches gilt für die in den Teilfinanzplänen der einzelnen Budgetbereiche ausgewiesenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, soweit der Haushaltsplan keine einschränkenden Vermerke ausweist.

### § 10

(1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% der Aufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.

(2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 31.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO gelten Auszahlungserhöhungen von über 10%, mindestens jedoch mehr als 26.000 €.

### § 11

- (1) Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW - und damit mit der Zustimmung des Kämmerers leistbar - gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
  - a) wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 10% des Haushaltsansatzes beträgt,

#### oder

- b) unbeschadet der Regelung nach Buchstabe a), wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht höher als 26.000 € ist,

#### und

- c) unbeschadet der Regelungen nach Buchstabe a) und b), wenn die Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen dem Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW dann nicht zur Kenntnis gebracht werden, wenn
- (3) die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 1% des Ansatzes beträgt

#### oder

- (4) unbeschadet der Regelung nach Buchstabe a), wenn die Summe der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen je Planungsstelle nicht mehr als 2.000 € betragen.

## Doppischer Budgetplan

### Daten des Zustandekommens:

AUFSTELLUNG des Entwurfes	durch den Kämmerer am 29.01.2010	VORLAGE an die AUF SICHTSBEHÖRDE (voraussichtlich)	bis zum 12.04.2010.
BESTÄTIGUNG des Entwurfes	durch den Bürgermeister am 29.01.2010	STELLUNGNAHME der AUF SICHTSBEHÖRDE	bis: ...
EINBRINGUNG des Entwurfs	Sitzung des Stadtrates am 01.02.2010	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	am: ...
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG des Entwurfs	vom 08.02.2010 bis zur Verabschiedung im Rat	Zur Einsichtnahme verfügbar	ab: ... bis zur Feststellung des Jahresabschlusses
BERATUNGEN In Fraktionen und Fachausschüssen	vom 02.02.2010 bis zur Verabschiedung im Rat		
BESCHLUSSFASSUNG	Sitzung des Stadtrates am 22.03.2010		